Fragen aus der Praxis zur Leistungsbeurteilung bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen

Leistungsbeurteilung/Zeugnisse

Rechtliche Grundlagen

- **Schulgesetz vom 30. März 2004**
- **Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009**
  http://www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/mbwjk/Bildung/Broschuere_Uebergreifende_Schulordnung_2009.pdf
- **Grundschulordnung vom 10. Oktober 2008**
  http://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/Downloads/Amtliches/Neue_Grundschulordnung_08/GSO-Text.pdf
- **VV Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule vom 30.08.1993**
  http://grundschule.bildung-rp.de/amtliches/verwaltungsvorschriften.html
- **VV Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben von 28.08.2007 für die SEK I**
  http://foerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/foerderung.bildung-rp.de/Lernschwierigkeiten/KMK/VV_Lernschwierigkeiten_Sek_I.pdf

Frage	Antwort	Rechtliche Grundlagen
Soll/darf die Schulbegleitung/Integrationshelfer im Zeugnis erwähnt werden?	Nein	ÜSchO § 58 Abs. 2 GSO § 38 und § 39
Darf/soll ASS als Beeinträchtigung im Zeugnis erwähnt werden?	Nein.	ÜSchO § 58 Abs. 2 GSO § 38 und § 39
Erscheint der Nachteilsausgleich im Zeugnis?	Nein, er darf nicht als Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen, dies ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich um einen Ausgleich der Behinderung ohne Reduzierung des Anforderungsniveaus handelt, er wird in der Schülerakte vermerkt,	ÜSchO § 50 Abs. 4 GSO § 33 Abs. 4
Wann kann eine Note ausgesetzt werden?	Hier ist zu verfahren wie bei Lernschwierigkeiten und Lernstörungen.	VV „Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule“ vom 30.08.1993

Frage	Antwort	Rechtliche Grundlagen
		VV „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 28.08.2007 ÜSchO § 39 GSO § 24 (Nichtteilnahme am Sport)
Darf der Hinweis „Note wird ausgesetzt“ ohne Begründung erscheinen?	Nein. Statt die Note auszusetzen kann auch eine individuelle Note gegeben werden. Die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist in den Zeugnissen unter „Bemerkungen“ zu vermerken. In der Grundschule wird der individuelle Lernfortschritt verbal beschrieben.	VV „Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule“ vom 30.08.1993 VV „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 28.08.2007
Wie sieht es mit dem Abschlusszeugnis aus? Kann hier auch eine Note ausgesetzt werden?	In der Grundschule kann auch in Abschlusszeugnissen der individuelle Lernfortschritt verbal beschrieben werden. In Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I können Noten ausgesetzt werden, die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist zu vermerken.	VV „Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule“ vom 30.08.1993 VV „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 28.08.2007 http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/schwerpunktschulen/kompendium.html
Kann es für die Kopfnoten auch eine Verbalbeurteilung geben?	In Grundschulen, Realschulen plus und Integrierte Gesamtschulen können Kopfnoten verbal beurteilt werden. Dies ist in Gymnasien nicht möglich.	GSO § 39 Abs. 4 ÜSchO § 62 Abs. 3 und § 59 Abs. 3
Gibt es einen Nachteilsausgleich für Rechtschreibung oder wird das gehandhabt wie eine LRS?	Bei großen und umfänglichen Schwierigkeiten in der Rechtschreibung sollte eine Überprüfung auf LRS erfolgen, bei autismusspezifischen Problemen die Arbeitshilfe zum Nachteilsausgleich herangezogen werden.	VV Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben von 28.08.2007 für die Sekundarstufe I, Nr. 4 http://foerderung.bildung-rp.de/behinderung/autismus/nachteilsausgleich.html (Bereich Leistungsfeststellung)

Frage	Antwort	Rechtliche Grundlagen
Wie sieht es mit dem Aussetzen der Mathematiknote (wg. Dyskalkulie) aus bzw. wie wird bei Dyskalkulie verfahren?	Grundschule: Verbale Beschreibung des individuellen Lernfortschritts ist möglich.	VV „Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule“ vom 30.08.1993, insbesondere Nr. 2.9
Was ist bei der Leistungserhebung im Unterricht zu beachten?	Hier sind die Grundlagen des Nachteilsausgleiches zu beachten.	
Wie kann die individuelle Leistung in Fächern wie Kunst, Musik, Sport erhoben und bewertet werden?	Pädagogische Spielräume sollen genutzt werden, Kriterien wie individuelle Anstrengung, Exaktheitstoleranz, individuelle Auslegung sollen im Nachteilsausgleich festgehalten werden.	
Können in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II (Gymnasium) individuelle Noten gegeben werden?	Eine individuelle Note ist insofern möglich, als der individuelle Lernfortschritt bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen ist.	ÜSchO § 53 Abs. 1
Kann ein gemischtes Zeugnis aus Verbalbeurteilung und Noten erstellt werden?	Bei Lernschwierigkeiten und Lernstörungen immer. Ist in einem Fach aufgrund von Lernschwierigkeiten eine zieldifferente Förderung notwendig, erfolgt die Leistungsbeurteilung individuell und verbal. Grundlage für die Beschreibung der individuellen Lernfortschritte ist ein individueller Förderplan. Hierin werden der aktuelle Kompetenzstand und die sich daraus ergebenen Lernziele und Förderansätze beschrieben. In den Integrierten Gesamtschulen und den Realschulen plus sind ergänzende verbale Beurteilungen verpflichtend bzw. möglich.	VV „Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule“ vom 30.08.1993 VV „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 28.08.2007 ÜSchO § 59 Abs. 3
Kann ein Verbalzeugnis oder ein gemischtes Zeugnis auch ein Abschlusszeugnis sein, oder ist dies automatisch ein Abgangszeugnis?	Bei Lernschwierigkeiten und Lernstörungen können auch Abschlusszeugnisse Verbalbeurteilungen enthalten.	VV „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 28.08.2007